

25. Oktober 1951 eine nochmalige Überprüfung der bei den einzelnen Maschinen-Ausleih-Stationen vorliegenden Einsatzpläne durchzuführen.

(2) Die Entfaltung des Wettbewerbs zur Steigerung j der Leistung, die Tausenderbewegung und die Durchführung der Mehrschichtenarbeit sowie des Schneltpflügens ist planmäßig zu organisieren und stärkstens zu fördern.

§ 5

(1) Zur Sicherung der ständigen Einsatzbereitschaft der Traktoren und Geräte der Maschinen-Ausleih-Stationen, volkseigenen Güter und bäuerlichen Betriebe sind die erforderlichen Reparaturen umgehend durchzuführen. Die Landeshandwerkskammern haben dafür Sorge zu tragen, daß die privaten Reparaturwerkstätten auf die Notwendigkeit dieser Reparaturen hingewiesen werden.

(2) Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund die

bestehenden Reparaturkolonnen auf ihre Arbeitsfähigkeit zu überprüfen.

§ 6

Das Amt für Information hat die Durchführung der Winterpflugfurche durch Presse, Rundfunk, Aufrufe und Flugblätter zu unterstützen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Berichtigungen

Im § 6 der Verordnung vom 27. September 1951 über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. S. 897) muß es statt „1. Januar 1951“ richtig heißen: „1. Januar 1952“.

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1951 zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 897) muß es in der Fußnote auf S. 897, in der Fußnote auf S. 898 und im § 15 Abs. 2 auf S. 899 richtig heißen: „(GBl. 1951 S. 18)“.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 31 vom 16. Oktober 1951 enthält:

Anordnung vom 26. September 1951 zur Regelung des Absatzes fester Brennstoffe.....	D9
Zehnte Bekanntmachung vom 22. September 1951 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften	120